

Beitragsordnung des Vereins Freiland e.V. in Aachen

(gemäß § 8 Beiträge Nr. 2 der Vereinssatzung)

§ 1 Grundsatz

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
3. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge, Gebühren oder Umlagen.
5. Vor dem Eintritt in den Verein darf jeder Interessent an den regelmäßigen Treffen der Vereinsmitglieder teilnehmen.
6. Spätestens nach der dritten Teilnahme an den unter §1 Nr. 5 genannten Treffen ist der Eintritt in den Verein verpflichtend, um an weiteren Treffen teilnehmen zu dürfen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand legt die Nutzungsgebühren fest.

§ 3 Vereinsjahresbeiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt 60,- € pro Mitglied.
2. Der Jahresbeitrag ist ein Richtwert nach Selbsteinschätzung.
3. Zum Ausgleich von Mitgliedsbeiträgen, die unterhalb des Jahresbeitrages liegen, können andere Mitglieder einen höheren Mitgliedsbeitrag als unter § 3 Nr. 1 entrichten. Der Mehrbetrag eines Mitgliedsbeitrages, der die Jahresbeitragmarke unter § 3 Nr. 1 übersteigt, ist zweckgebunden und wird separat vom Vorstand verwaltet. Stellt der Vorstand fest, dass der Ausgleich von

Mitgliedsbeiträgen, die unter dem Jahresbeitrag liegen, nicht ausgeglichen werden kann, so kann der Vorstand über Spendenaufrufe oder Bieterunden dies erwirken.

4. Auf Wunsch des Mitglieds kann nach Absprache mit und Zustimmung durch den Vorstand der Mitgliedsbeitrag nachträglich abgeändert werden.
5. Ist der Vorstand nicht in der Lage, das unter Punkt 3 erwähnte Beitragsdefizit auszugleichen, so ist der Vorstand berechtigt, die weitere Aufnahme von Nichtvollzahlern abzulehnen.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Entrichtung des Jahresbeitrages kann wie folgt erfolgen:
 - a. per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durch den Verein,
 - b. per Überweisung an das Vereinskonto oder
 - c. per Barzahlung an den Kassenwart.
2. Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren:
 - a. wird zum 01.02. eines jeden Jahres auf das Girokonto ausgeführt.
 - b. Mitglieder, die sich dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren anschließen verpflichten sich dazu, für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
 - c. Der Verein zieht die Beträge unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz- / Mitgliedsnummer des Mitglieds ein.
 - d. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Bankarbeitstag.
 - e. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand / Kassenwart schriftlich anzuzeigen.
 - f. Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird eine Rücklastschriftgebühr in Höhe von 15,- € erhoben.
 - g. Die im Zusammenhang mit der Rücklastschrift entstehenden Aufwendungen sind, einschließlich der den Verein belastenden Bankspesen, pauschal durch die Gebühr gem. § 4 Nr. 2 Buchstabe f. abgegolten.

3. Mitglieder, die ihre Jahresbeiträge per Überweisung tätigen, haben diese bis spätestens 15.01. eines jeden Jahres zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf das Vereinskonto an.
4. Mitglieder, die ihre Jahresbeiträge in bar tätigen, haben diese bis spätestens 15.01. eines jeden Jahres zu entrichten.
5. Bei Zahlungsverzug können Mahnungen durch den Vorstand versandt werden.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,- € pro Mahnung erhoben.
7. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. 06. des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5 Beiträge zu Vereinsprojektgruppen

1. Eine Projektgruppe ist ein Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern, die ein definiertes Interesse vertritt und innerhalb des Vereins agiert (z.B. Foodcoop, Bistro, Veranstaltungszentrum usw.).
2. Jede Projektgruppe ist angehalten, sich den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form vorzustellen.
3. Jede Projektgruppe handelt eigenständig und verwaltet sich selbständig im Sinne der Ziele und Werte des Vereins und nach den Vorgaben der Satzung des Vereins.
4. Die finanzielle Absicherung der Tätigkeit einer Projektgruppe kann durch den Verein erfolgen. Hierzu kann der Vorstand Zuschüsse bis zu einem Jahresbetrag von 500,- € pro Projektgruppe eigenständig beschließen. Beträge oberhalb von 500,- € sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
5. Zur Deckung von Mehrausgaben, kann die Projektgruppe eigenständig Projektgruppenbeiträge erheben. Hierzu kann der Vorstand das Eintreiben der Projektgruppenbeiträge durchführen.

6. Mitglieder der Projektgruppe sind bei Eintritt in die Projektgruppe über die in § 5 Nr. 1 - Nr. 5 enthaltenen Bestimmungen zu informieren.

§ 6 Gebühren

Entfällt, da zurzeit kein Bedarf besteht.

§ 7 Umlagen

Entfällt, da zurzeit kein Bedarf besteht.

§ 8 Datenverarbeitung und Datenspeicherung

1. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
2. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden gemäß der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert.

§ 9 Vereinskonto

Bei Überweisungen ist der Überweisungstext im Verwendungszweck zu hinterlegen:

- Name und Vorname des Mitglieds
- Mitgliedsnummer
- Jahresangabe zum Mitgliedsbeitrag

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 10 Vereinsaustritt

1. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

2. Ein Vereinsaustritt ist schriftlich bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich. Diese Regelung dient der Planungssicherheit für das Folgejahr.

§ 11 Übergangsbestimmung

Diese Beitragsordnung des Vereins wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.07.2023 vorgetragen und beschlossen. Die Beitragsordnung tritt zum 07.07.2023 in Kraft.

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Beitragsordnung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand des Vereins Freiland e.V.